

# ZH\_OBERGERICHT SB130013 vom 8. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130013)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130013 du 8 mai 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130013 del 8 maggio 2013

## Erwägungen

### E. 1

Urteil der Vorinstanz Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung vom 20. September 2012 wurde A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend Be- schuldigter) der versuchten qualifizierten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 4 und Art. 22 Abs. 1 StGB sowie der ver- suchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Er wurde mit drei Jahren Freiheitsstrafe unter Anrechnung von 428 Tagen erstandener Haft bestraft, wobei der Vollzug nicht aufgeschoben wurde. Ferner wurde der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 5. Juli 2011 ausgefallten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.-- widerrufen. Die erste Instanz beschloss sodann, den Beschuldigten bis zum Datum des Strafantrittes in Sicherheitshaft zu belassen. Das Urteil wurde am 20. September 2012 mündlich eröffnet.

- 5 -

### E. 1.1

Im Rahmen des Verteidigungsplädoyers vor Vorinstanz sowie heute führte die Verteidigung zusammengefasst aus, der Beschuldigte habe lediglich gesagt, dass er Benzin kaufen und dann das ...-Zentrum B. \_\_\_\_\_ anzünden würde, er habe aber noch keine Schritte unternommen, um einen Kanister, geschweige denn das Benzin zu besorgen und sich auch nicht in der Nähe des angekündigten Tatortes befunden. Ein Versuch sei dann gegeben, wenn der Täter alles nach seiner Vorstellung Erforderliche gemacht habe, um die Ver- mögensverschiebung zu erreichen. Dies verneinte die Verteidigung: Der Beschul- digte habe zwar gesagt, er würde mit Benzin kommen, er habe aber keines besorgt; folglich habe er kein Benzin gehabt, das er hätte zeigen und damit drohen können, dieses auszuleeren und anzuzünden, wenn er nicht Geld bekäme. Er habe nur Worte gesagt, mehr nicht. Nötig wäre aber gewesen, den Anwesenden zumindest den Kanister zu zeigen, damit sie ihm Glauben schen- ten, denn er sei schon einmal mit einer Flasche mit Brandbeschleuniger dort gewesen, wobei es nicht gefruchtet habe, man habe ihn nicht ernst genommen.

- 8 - Es sei auch fraglich, ob er seinen Worten Taten hätte folgen lassen, da er sich an das ihm auferlegte Hausverbot gehalten habe. Er habe noch nicht einmal mit der Vorbereitung begonnen. Das für die Annahme eines Vorsatzes geforderte un- mittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung, das "tatnahe Handeln" habe gefehlt. Es fehle überhaupt ein Handeln, so dass kein Versuch angenommen werden könne. Bei qualifizierten Delikten könne sodann ein Versuch erst vor- liegen, wenn der Täter mit der Verwirklichung des dafür massgebenden Elements begonnen habe. Der Beschuldigte habe noch keinen

Brandbeschleuniger organisiert gehabt und sei noch nicht vor Ort gewesen und habe folglich noch keine Gefahr für Leib und Leben vieler Menschen geschaffen, so dass keine qualifizierte Erpressung und keine Vorbereitungshandlung hierzu vorgelegen habe. Schliesslich habe er sich auch nicht unrechtmässig bereichern wollen: Er und seine Frau hätten jahrelang Steuern und Beiträge an die Sozialanstalten bezahlt. Nun da er in wirklicher Not gewesen sei, habe er ebenfalls Anspruch auf Hilfe gehabt, das sei sein Recht. Er habe gar nicht unrechtmässig Gelder erhalten wollen, sondern die ihm rechtmässig zustehende Hilfe in der ihm zustehenden Höhe. Er habe nicht verstanden, dass er hierzu zu einem Dumpinglohn hätte arbeiten müssen. Wenn er arbeite, dann so zu einem normalen Lohn, der ihm ein normales Leben ermögliche, und mit dem er sich anständig verpflegen und eine Wohnung leisten könne. Die Absicht der unrechtmässigen Bereicherung fehle aber, wenn der Täter einen Anspruch auf den erstrebten Vermögensvorteil habe oder zu haben glaube. Und dass er diesen Anspruch habe, weil er jahrelang Steuern und Sozialbeiträge bezahlt habe, davon sei der Beschuldigte felsenfest überzeugt (Urk. 36 S. 3ff.; Urk. 76 S. 1ff.).

## **E. 1.2**

Nachfolgend ist soweit entscheiderelevant (vgl. Entscheid des Bundesgerichtes vom 9. September 2002, 1P.378/2002, Erw. 5.1) auf die anlässlich der Berufungsverhandlung vorgebrachten Beanstandungen näher einzugehen. 2. Rechtliches

## **E. 2**

Berufungsverfahren

### **E. 2.1**

Für das vorliegend schwerwiegendere Delikt der versuchten qualifizierten Erpressung beträgt der ordentliche Strafrahmen Freiheitsstrafe von einem bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe (Art. 156 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 4 StGB und Art. 40 StGB).

### **E. 2.2**

Gemäss den Feststellungen des psychiatrischen Gutachters lag beim Beschuldigten zur Tatzeit keine Verminderung der Schuldfähigkeit vor (Urk. 13/14 S. 32). Da der Beschuldigte heute jedoch auch wegen versuchter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte verurteilt wird, ist die für die versuchte Erpressung festzusetzende Einsatzstrafe innerhalb dieses Strafrahmens angemessen zu erhöhen (Art. 49 Abs. 1 StGB und BGE 136 IV 55, E. 5.8). 3. Strafzumessung

### **E. 2.3**

Somit sind mit Ausnahme des Schuldspruchs betreffend versuchte Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Ziff. 1. al 2) und der Kostenregelung (Ziff. 5 und 6) sämtliche Ziffern des vorinstanzlichen Urteils angefochten. Dies gilt auch für den Widerruf des Strafbefehls (Ziff. 4), zumal dessen Beurteilung eng mit einer allenfalls auszufällenden Sanktion zusammenhängt. Es ist daher vorab festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang bereits in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 404 Abs. 1 StPO).

### **E. 2.4**

Mit Präsidialverfügung vom 5. Februar 2013 wurde die Sicherheitshaft um drei Monate ein erstes Mal einstweilen bis zum 5. Mai 2013 verlängert (Urk. 61). Am 16. April 2013 wurde die Verlängerung der Sicherheitshaft bis zur heutigen Berufungsverhandlung angeordnet

(Urk. 72 S. 3).

- 6 -

### **E. 3**

Objektiver Tatbestand / Versuch

#### **E. 3.1**

Tatkomponente der versuchten qualifizierten Erpressung a. Was die objektive Tatschwere anbelangt, kann grundsätzlich auf die Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichtes verwiesen werden: (Urk. 48 S. 18f. Ziff. 4.3.1.1). Es liegt eine geringe Deliktssumme vor und der angestrebte "Erfolg"

- 22 - war somit eher bescheiden, indem der Beschuldigte nicht mehr als die berechneten Sozialgelder verlangte, diese jedoch ohne die in Aussicht gestellte Kürzung von 15 % beanspruchte. Hingegen wiegt die Verletzung der persönlichen Freiheit angesichts der massiven und ernst zu nehmenden Drohungen des Beschuldigten eher schwer. Aus dem Sachverhalt und den weiteren Umständen ergeben sich keine Anhaltspunkte, inwiefern der Beschuldigte spontan handelte oder andererseits seine Tat im voraus geplant hatte, da er im Gegensatz zum ersten Mal noch keinen Brandbeschleuniger mitgebracht hatte; somit kann den diesbezüglichen Beanstandungen der Staatsanwaltschaft nicht gefolgt werden (Urk. 49 S. 2). Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz sind die Drohungen jedoch nicht als plump zu bezeichnen, sondern wirken vielmehr raffiniert und berechnend, zumal der Beschuldigte bewusst eine Steigerung in seiner Drohung vornahm, indem er in Aussicht stellte, dieses Mal nicht nur mit einem Liter Brennsprit, sondern mit

#### **E. 3.2**

Tatkomponente der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte a. Die Einsatzstrafe ist folglich unter Einbezug der weiteren Straftat in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. b. Um Wiederholungen zu vermeiden kann auf die vollumfänglich zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 48 S. 21f. Ziff. 4.4.1.): Was die objektive Tatschwere anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass die Vertreter des Staates unbeeinflusst und dem Gesetz verpflichtet ihres Amtes walten können müssen; insbesondere muss gewährleistet sein, dass bei der Bemessung der Sozialhilfe alle um Hilfe Nachsuchenden nach denselben Kriterien und gerecht behandelt werden. Durch seine massiven Drohungen auch gegen Unbeteiligte baute der Beschuldigte sehr hohen Druck auf, da die Sozialbehörde ihre Mitarbeitenden kaum wirkungsvoll hätte beschützen und die Umsetzung der angedrohten Tat ohne völlig unverhältnismässigen Aufwand kaum hätte ver-

- 25 - hindern können. Bei der subjektiven Tatschwere fällt das egoistische und lediglich finanzielle Motiv des Beschuldigten beträchtlich verschuldenserhöhend ins Gewicht, das geprägt ist von einer beispiellosen Anspruchshaltung ohne Bereitschaft zum Erbringen einer Gegenleistung. Das Verschulden ist mit der Vorinstanz somit als mittelschwer zu bezeichnen. Allerdings ist zu beachten, dass dieses Delikt in engem Zusammenhang mit der versuchten qualifizierten Erpressung steht, d.h. in einer Tateinheit begangen wurde. Nur alleine betrachtet, wäre für die vollendete Tat (Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte) - der Strafraum reicht bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (Art. 285 StGB) - eine Strafe im Bereich von acht Monaten angemessen. b. Wiederum ist eine Reduktion aufgrund des Umstandes, dass der Erfolg ausblieb, vorzunehmen. Wie vorstehend ist diese auf einen

Viertel anzusetzen, da der Beschuldigte alles aus seiner Sicht Notwendige unternommen hatte, um die Kürzung der Sozialgelder zu verhindern. 4. Täterkomponente a. Was das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeht, kann auf die Zusammenfassung im erstinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 48 S. 20f. Ziff. 4.3.2.1.+2.). Korrekt wurde festgehalten, dass sich aus der Lebensgeschichte des Beschuldigten keine strafzumessungsrelevanten Kriterien entnehmen lassen. b. Erheblich strafehöhend sind die beiden Vorstrafen, insbesondere die mit Strafbefehl vom 5. Juli 2011 ausgesprochene bedingte Geldstrafe von 180 Tagen wegen versuchter Brandstiftung und mehrfacher versuchter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie Drohung, die nur ganz kurze Zeit vorher ausgefällt wurde und einen ähnlichen Vorfall im ...-Zentrum B.\_\_\_\_\_ betraf (vgl. Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl Nr. 2011/2014, Strafbefehl vom 5. Juli 2011), zu berücksichtigen. Deutlich strafehöhend wirkt sich sodann das Delinquieren kurz nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft und während laufender Probezeit aus. Dies zeugt von ausgeprägter Gleichgültig- und Respektlosigkeit gegenüber den Behörden und geltenden Gesetzen.

- 26 - c. Unter dem Titel Nachtatverhalten ist das Geständnis des Beschuldigten nur minim strafmindernd zu berücksichtigen, zumal er nur bezüglich des äusseren Sachverhalts geständig ist. Die kaum zu überbietende Uneinsichtigkeit wiederum ist leicht strafehöhend zu veranschlagen. d. Insgesamt ist festzuhalten, dass die strafehöhenden Faktoren der Täterkomponente die strafmindernden deutlich überwiegen. 5. Zusammenfassung Die vorinstanzliche Strafe erscheint als zu milde und nicht falladäquat. Zwar wurde das Verschulden des schwersten Deliktes grundsätzlich korrekt formuliert, die festgesetzte Einsatzstrafe steht indes damit begrifflich nicht im Einklang. Zusammenfassend ist von einer Einsatzstrafe für die qualifizierte Erpressung 54 Monaten auszugehen, welche aufgrund des Versuch um einen Viertel zu kürzen ist. Das Verschulden der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte wurde als mittelschwer eingeschätzt, wobei auch hier der Versuch strafreduzierend zu berücksichtigen ist. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe angemessen, d.h. auf rund 45 Monate zu erhöhen. Aufgrund der Täterkomponenten ist wiederum eine Erhöhung gerechtfertigt. Den Taten und dem Verschulden des Beschuldigten angemessen erscheint somit eine Freiheitsstrafe von insgesamt vier Jahren. Daran anzurechnen sind die bis heute erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft von gesamthaft 658 Tagen. 6. Vollzug Bei einer Freiheitsstrafe von vier Jahren steht bereits von Gesetzes wegen die Ausfällung einer bedingten (Art. 42 StGB) oder teilbedingten (Art. 43 StGB) Strafe nicht zur Diskussion. Die Freiheitsstrafe ist deshalb zu vollziehen. V. Widerruf 1. Gemäss jüngerer Rechtsprechung des Bundesgerichts ist das Verfahren nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB nicht anwendbar, um eine Vorstrafe in eine schwerere Sanktion umzuwandeln (BGE 137 IV 249ff., S. 254 E. 3.4.3). Es ist

- 27 - deshalb entgegen den heute gestellten Anträgen seitens des Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft nicht zulässig, die frühere Geldstrafe zu widerrufen und in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln, um eine Gesamtfreiheitsstrafe zu bilden. Die Vorinstanz hat somit richtigerweise separat über den Widerruf der mit Strafbefehl vom 5. Juli 2011 ausgesprochenen Geldstrafe befunden. 2. Im übrigen kann auf die vollumfänglich zutreffenden Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichts zum Widerruf verwiesen werden (Urk. 48 S. 24f.). Nachdem der Beschuldigte auch nach längerer Zeit in Untersuchungshaft im vorliegenden Verfahren vor Vorinstanz sein Vorgehen für gerechtfertigt hielt, indem er angab, was er getan habe, sei ein Selbstverteidigungsakt (Urk.

37 S. 6), und die Rückfallgefahr für Drohungsdelikte vom Gutachter als hoch eingestuft wird (Urk. 13/14 S. 32), muss leider wieder mit gleich gelagerten Delikten gerechnet werden. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl bedingt aus- gesprochenene Geldstrafe von 180 Tagessätzen ist daher gestützt auf Art. 46 Abs. 1 StGB zu widerrufen und die Geldstrafe ist zu vollziehen. VI. Kosten und Entschädigungen 1. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts, LS. 211.11). Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). 2. Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich. Die Staats- anwaltschaft wiederum unterliegt in der beantragten Höhe der auszufällenden Sanktion. Es rechtfertigt sich deshalb, die Kosten des zweitinstanzlichen Ver- fahrens zu drei Vierteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und den restlichen Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind zu 1/4 definitiv und zu 3/4 einst- weilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Hinsichtlich der einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmenden Kosten bleibt die Rückzahlungspflicht gemäss

- 28 - Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Im Umfang von einem Viertel sind die Kosten der amtlichen Verteidigung des Berufungsverfahrens definitiv auf die Gerichts- kasse zu nehmen. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 20. September 2012 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig - (...) - der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. 2.-4. (...) 5. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. Kosten Kantonspolizei Fr. 2'000.– Gebühr Anklagebehörde Fr. Kanzleikosten Fr. 8'445.– Auslagen Untersuchung Fr. 10'456.83 amtliche Verteidigung (Prot. I S. 14) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 6. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt, jedoch erlassen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

### **E. 3.3**

a. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung wurde zusammengefasst geltend gemacht, dass der Beschuldigte nicht zu Unrecht den Vermögensvorteil verlangt habe. So sei die Zumutbarkeit des Beschäftigungsprogrammes zu verneinen, da er Arbeit ohne angemessene Gegenleistung habe verrichten müssen. Dies würde gegen Art. 4 EMRK verstossen. Das Sozialamt hätte ihn gar nicht zu dieser Arbeit zwingen oder ihm ansonsten die Sozialbeträge kürzen dürfen (Urk. 76 S. 1-6). b. Gemäss geltendem Sozialhilfegesetz (Art. 24 lit. a SHG) dürfen Leistungen ge- kürzt werden, wenn Arbeitstätigkeiten oder Integrationsprogramme zu Unrecht abgelehnt werden. Vorab ist festzuhalten, dass es sich bei der dem Beschuldigten zugewiesenen Arbeit im Reinigungssektor wohl um unangenehme, nicht jedoch um unzumutbare Arbeit handelt (Urk. 76 S. 4 Ziff. 13). Ob es zumutbar ist, einen Sozialhilfebezüger Arbeit verrichten zu lassen, ohne ihn hierfür voll zu entlohnen (Urk. 76 S. 4), ist im vorliegenden Strafverfahren nicht zu beantworten. Es zählt einzig, ob der vom Beschuldigten angestrebte Vermögensvorteil rechtmässig war, was aufgrund des geltenden Sozialhilfegesetzes zu verneinen ist. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass sich der Beschuldigte sehr wohl auf legalem Weg zur Wehr hätte setzen

können. Auch gegen staatliche Realakte kann der Rechtsmittelweg beschritten werden, eine schriftliche Verfügung ist hier nicht Voraussetzung

- 17 - (Urk. 76 S. 5 Ziff. 18). Der rechtsunkundige Beschuldigte hätte sich beispielsweise an seine ihm damals bereits bekannte Verteidigung wenden können - sie hat ihn bereits im Strafbefehlsverfahren verteidigt (Beizugsakten STR 2005/5855/1; Urk. 17/2). Bleibt zu bemerken, dass sich der Beschuldigte nicht wie behauptet bloss mit Worten wehrte, sondern anerkanntermassen eine massive Drohung aussties (Urk. 76 S. 5 Ziff. 18).

### **E. 3.4**

Selbstredend ist die Rechtswidrigkeit der Androhung zu bejahen (vgl. vorstehend Ziff. III. 2.1.), da sowohl das Nötigungsmittel als auch der verfolgte Zweck unrechtmässig sind.

### **E. 3.5**

Qualifizierter Tatbestand Zur Vermeidung von Wiederholungen kann hier auf die vollumfänglich zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 48 S. 8f.), insbesondere ist e contrario zu folgern, dass die Ausführung einer qualifizierten Straftat, die - wie vorliegend - keine zusätzliche Handlung erfordert, mit dem Versuch der Verwirklichung des Grundtatbestandes beginnt. Einmal mehr gilt sodann fest zu halten, dass der Täter nicht mit der Ausführung des angedrohten Übels, Besorgen und Entzünden von Benzin im ...-Zentrum B.\_\_\_\_\_, begonnen haben muss, um den (objektiven) qualifizierten Tatbestand zu erfüllen - die Aussprache der Drohung, Leib und Leben vieler Menschen zu gefährden, falls seinen Forderungen keine Folge geleistet würde, reicht dafür. Angesichts der von der Vorinstanz aufgezeigten Gefahren eines Gebäudebrandes, insbesondere bei der Verwendung von Benzin als Brandbeschleuniger, wirken die Aussagen des Beschuldigten schon fast zynisch, wenn er darauf hinweist, es habe ja Feuerlöscher im ganzen Gebäude und das Gebäude hätte noch evakuiert werden können, wenn er im Schalterraum Feuer gelegt hätte. Die Verteidigung nahm diese unhaltbare Argumentationsweise auf (Urk. 36 S. 8 Ziff. 24; Urk. 76 S. 8 Ziff. 27); auf jeden Fall ändert sich nichts daran, dass beim Umsetzen der angedrohten Brandstiftung mittels Benzin in einem öffentlichen Gebäude mit zahlreichen Mitarbeitenden eine Gefahr für Leib und Leben vieler Menschen besteht, da ein solcher Brand sehr schnell ausser Kontrolle geraten kann. Der Beschuldig-

- 18 - te hat folglich auch mit der Ausführung des Tatbestandes der Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und Ziff. 4 StGB begonnen.

## **E. 4**

Subjektiver Tatbestand

### **E. 4.1**

Vorsatz a. Die Vorinstanz hat zutreffend hergeleitet, der Beschuldigte habe gewusst und gewollt, dass er mit seiner Aussage, er komme mit 5 Liter Benzin zum ...-Zentrum B.\_\_\_\_\_ und setze dieses in Brand, dem betroffenen Sozialarbeiter und den Sozialen Diensten erhebliche Nachteile androhte. Ebenso ist der ersten Instanz beizupflichten, wenn sie ausführt, der Beschuldigte habe gewusst, dass sich seine Drohung auf ein Gebäude bezog, in dem sich viele Menschen aufhielten und dass die Drohung mit der Entzündung von 5 Litern Benzin in diesem Gebäude eine Drohung mit einer Gefahr für Leib und Leben dieser Menschen darstellte, weshalb er den qualifizierenden Umstand gekannt und gewollt, jedenfalls zumindest billigend in Kauf genommen habe. Schliesslich ist den Erwägungen

der Vorinstanz, wonach der Wille des Beschuldigten sich auf die Vermögensdisposition (Verzicht auf die angekündigte Kürzung der Sozialleistungen, was mangels Erzielen entsprechender Ersparnisse direkt vermögensmindernde Wirkung zeige) richtete und der damit einhergehende Vermögensschaden des Gemeinwesens von ihm zu- mindest in Kauf genommen wurde, vollumfänglich beizupflichten (Urk. 48 S. 9ff.). b. Es wird geltend gemacht, dass sich der Beschuldigte im Zeitpunkt seiner unbe- dachten Äusserungen keine weiteren Überlegungen gemacht habe, weshalb es am Vorsatz mangle (Urk. 76 S. 8f. Ziff. 27f.). Es ist fest zu halten, dass aufgrund der oben zusammengefassten eigenen Aussagen des Beschuldigten und auch unter Berücksichtigung der Vorgeschichte kein Zweifel daran bestehen kann, dass der Beschuldigte am 19. Juli 2011 wissentlich und willentlich mit dem Anzünden des ...-Zentrums drohte und im Gegensatz zur versuchten Brandstif- tung im Mai 2011 seine Drohung noch verstärkte, in dem er die Verwendung von einer erheblichen Menge (5 Liter) Benzin in Aussicht stellte. Damit beabsichtigte und erreichte der Beschuldigte, dass die Betroffenen seine Drohung ernst nah- men. Aufgrund seiner Vorgeschichte wusste der Beschuldigte, dass sich zu Büro-

- 19 - zeiten zahlreiche Mitarbeitende im ...-Zentrum B.\_\_\_\_\_ aufhielten. Er bestätigte denn auch in der Untersuchung mehrfach und uneingeschränkt, die Drohung mit

#### **E. 4.2**

Bereicherungsabsicht Hierzu hat die Vorinstanz einmal mehr alles Erforderliche gesagt (Urk. 48 S. 11ff. Ziff. 3.2.4.2.). Auch wenn der Beschuldigte heute ausführen lässt, ihm sei das hiesige Rechtssystem fremd (Urk. 76 S. 6 Ziff.21), ist nochmals zu betonen, dass der Beschuldigte selber aussagte, er verstehe all die Gesetze des Sozialamtes schon, aber sie seien unsozial, er begreife dies nicht und sei damit nicht einver- standen, er akzeptiere die Gesetze des Sozialamtes nicht (Urk. 6/3 S. 6f.; Urk. 74 S. 7). Somit war dem Beschuldigten bewusst, dass er keinen unbedingten

- 20 - Anspruch auf Ausrichtung der Sozialhilfegelder hatte, sondern die ihm in Aussicht gestellte Kürzung derselben im Einklang mit der massgeblichen Gesetzes- bestimmung stand. Indem er trotz dieses Wissens versuchte, durch Androhung eines ernsthaften Nachteils und ohne die geforderte Kooperation seinerseits die ungekürzte Auszahlung der Sozialhilfegelder zu erwirken, manifestierte er seine Absicht, sich ungerechtfertigt zu bereichern.

#### **E. 5**

Litern Benzin zurück zu kommen. Nicht zu beanstanden ist jedoch, entgegen der Meinung der Staatsanwaltschaft, dass das erstinstanzliche Gericht die Drohung gegenüber unbeteiligten Dritten als durch den qualifizierten Tatbestand erfasst sah und sein Verhalten innerhalb von Art. 156 Ziff. 4 StGB als nicht besonders perfide oder brutal wertete. Tatsächlich sind noch wesentlich schlimmere Vorgehensweisen denkbar. Die Wertung des Tatvorgehens des Beschuldigten durch die Vorinstanz - und nochmals zu betonen ist, dass sich diese auf den qualifizierten Tatbestand der Erpressung bezieht - als neutral kann daher bestätigt werden. b. Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte (Urk. 48 S. 19),liegt ein absolut intole- rabler Akt der Selbstjustiz vor: Das Vorgehen des Beschuldigten ist als krass egoistisch zu bezeichnen, schreckte er doch zur Durchsetzung seiner finanziellen Interessen nicht davor zurück, eine Vielzahl von Menschen an Leib und Leben zu bedrohen. Einerseits bestand wie erwähnt die Möglichkeit, die von ihm als unrich- tig und unsozial angesehene Kürzung mit den zur Verfügung stehenden legalen (Rechts-)Mitteln anzufechten. Und

andererseits sind auch keine Gründe ersichtlich, weshalb es für ihn nicht möglich oder zumutbar gewesen wäre, die von ihm - entsprechend der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen - verlangten Auflagen zu erfüllen. Der Beschuldigte befand sich somit - wie das erstinstanzliche

- 23 - Gericht korrekt festhielt - weder in schwerer Bedrängnis noch in einer Notwehrsituation. Ebenso wenig unterlag er einem Rechtsirrtum, da er aus Erfahrung wusste, dass sein Verhalten strafbar war. Gemäss den Feststellungen des psychiatrischen Gutachters lag beim Beschuldigten zur Tatzeit keine Verminderung der Schuldfähigkeit vor (Urk. 13/14 S. 32). In Korrektur zum vorinstanzlichen Urteil (Urk. 48 Ziff. IV. 4.3.1.2. S. S. 19) ist festzuhalten, dass das vorsätzliche Begehen einer Tat verschuldensmässig neutral zu bewerten ist. Das eventual- vorsätzliche Handeln bezüglich des qualifizierten Tatbestandes ist indes leicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6P.119/2003/6S.333/2003 vom 20. Januar 2004, Erw. II. 7.5.; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, AT II, 2.A., Bern 2006, S. 185 f. N 25 ff. und Hans Wiprächtiger in BSK StGB I, 2.A., Basel 2007, N 89 zu Art. 47 StGB). c. Nach Beurteilung der Tatkomponente ergibt sich somit, dass das Tatverschulden für das vollendete Delikt mit der Vorinstanz gesamthaft als keineswegs mehr leicht zu qualifizieren ist. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat die Formulierung des Verschuldens und Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_524/2010&6B\_626/2011 vom 8. Dezember 2011 E. 4.4., 6B\_1096/2010 vom

### **E. 5.1**

Mangels Vorliegens eines Rechtfertigungsgrundes (vgl. dazu die Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichts in Urk. 48 S. 13f. unter Ziff. 3.2.6.) hat sich der Beschuldigte - zusätzlich zur Verurteilung wegen versuchter Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte - der versuchten qualifizierten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und Verbindung mit Ziff. 4 und Art. 22 StGB schuldig gemacht.

### **E. 5.2**

Die Straftatbestände des 15. Titels, Art. 285ff. StGB, betreffen Delikte gegen die Durchsetzung der Rechtsordnung, die durch hoheitliche Anordnungen und Vollzugshandlungen verkörpert sind. Verpönt werden also Angriffe auf die staatliche Autorität, geschützt werden soll daher nicht in erster Linie die eine Amtshandlung durchführende Person, sondern primär die Amtshandlung als solche (Donatsch / Wohlers, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 4.A. 2011, S. 380). Demgegenüber schützt Art. 156 StGB die Rechtsgüter der persönlichen Freiheit und des Vermögens (BSK StGB II - Weissenberger, a.a.O., Art. 156 N. 1).

### **E. 5.3**

Somit ist mit der Vorinstanz von echter Konkurrenz auszugehen und der Beschuldigte ist der versuchten qualifizierten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 und Verbindung mit Ziff. 4 und Art. 22 StGB sowie der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte im Sinne von Art. 285 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 21 - IV. Strafe 1. Grundsätze der Strafzumessung Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Strafzumessung zutreffend und ausführlich dargelegt, es kann vorab darauf verwiesen

werden (Urk. 48 S. 16f. 4.1 bis 4.2.3, Art. 82 Abs. 4 StPO sinngemäss). Ergänzend sei ausgeführt, dass der Richter ausgehend von der objektiven Tat- schwere das (subjektive) Tatverschulden zu bewerten hat. Die Gesamtein- schätzung des Tatverschuldens ist im Urteil zu benennen, damit überprüft werden kann, ob die daraus resultierende (hypothetische) Strafe angemessen ist und mit der durch den gesetzlichen Strafrahmen zum Ausdruck gebrachten Abstufung des Unrechtsgehaltes übereinstimmt (BGE 136 IV 55, S. 62 E. 5.7) 2. Strafrahmen

## **E. 7**

(Mitteilung)

## **E. 8**

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben) – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung ... (unter Beilage der Haftverfügung) – die Privatklägerin Soziale Dienste E. \_\_\_\_\_

- 30 - (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – das Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei (BKP), ... [Adresse] – den Nachrichtendienst des Bundes, Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, 3003 Bern und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung all- fälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung ... – das Migrationsamt des Kantons Zürich – in die Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, Nr. 11/2414 – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und Formular B

## **E. 9**

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 31 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 8. Mai 2013 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. P. Marti lic. iur. C. Semadeni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.